



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 3. April 2002

NR. 651

Olten: Gestaltungs- und Erschliessungsplan "von Roll-Strasse - Unterführungsstrasse" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungs- und Erschliessungsplan "von Roll-Strasse - Unterführungsstrasse" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit Sonderbauvorschriften regelt die Anordnung und Gestaltung einer Blockrandüberbauung für Geschäfts- und Wohnbauten sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und die dazugehörigen Parkieranlagen in der Kernzone. Der verkehrsfreie Innenhof soll für Gemeinschaftsnutzungen frei gehalten werden. Die 3-geschossige Autoeinstellhalle mit maximal 60 Parkplätzen wird ab der von Roll-Strasse erschlossen. Gestützt auf ein Verkehrsgutachten wird auf der von Roll-Strasse eine Linksabbiegespur kombiniert mit einer Lichtsignalsteuerung eingerichtet. Für die von der Unterführungsstrasse in die von Roll-Strasse einbiegenden Velofahrenden ist ein von der Fahrspur getrennter Radstreifen vorgesehen. Für die Finanzierung des Umbaus des Knotens Unterführungsstrasse / von Roll-Strasse ist, wie im Gestaltungsplan eingezeichnet, eine Vereinbarung zwischen der Grundeigentümerin und dem Amt für Verkehr und Tiefbau abgeschlossen worden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 30. November 2001 bis zum 8. Januar 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Stadtrat hat den Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit Sonderbauvorschriften am 21. Januar 2002 genehmigt.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan "von Roll-Strasse - Unterführungsstrasse" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Stadt Olten hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4. Das Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 4'523.-- zu bezahlen. Der Betrag wird im Kontokorrent Nr. 111.290 belastet.

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Kostenrechnung EG Stadt Olten:

Genehmigungsgebühr	Fr.	4'500.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	4'523.--	
		=====	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.290

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Sonderbauvorschriften (später)

[H:\Daten\Projekte\2002\092np02424\IGPEP_vonRollstrasse_Unterführungsstrasse.doc]

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung

Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten

Stadtpräsidium der EG Olten, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan/Sonderbauvorschriften (später), (Belastung im Kontokorrent)

Stadtbauamt Olten, 4600 Olten, mit 4 gen. Plänen/Sonderbauvorschriften (später)

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Olten: Genehmigung Gestaltungs- und Erschliessungsplan "von Roll-Strasse - Unterführungsstrasse" mit Sonderbauvorschriften)